

Preußen nicht zu den Vitriolerzen des § 1 des ABG. gerechnet, ist also ebenso wie in Braunschweig dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers unterworfen.

Das Berggesetz ist im Laufe der Entwicklung wiederholt abgeändert und ergänzt worden. Durch das Gesetz vom 16. 4. 1892 (Z. f. B. Bd. 33, S. 279) wurde der unterirdisch betriebene Grundeigentümerbergbau der Bergpolizei und bestimmten Vorschriften des Berggesetzes unterstellt. Es handelte sich um Betriebe auf Grund bestehender Rechte, die durch die Einführung des Berggesetzes nicht berührt waren. Das Gesetz vom 10. 6. 1893 (Z. f. B. Bd. 34, S. 428) änderte einzelne Bestimmungen des Berggesetzes und des Gesetzes vom 16. 4. 1892 ab und führte im Anschluß an die Preussische Novelle zum ABG. vom 24. 6. 1892 die der Gewerbeordnung entsprechenden Bestimmungen über die Verhältnisse der Bergleute und Betriebsbeamten ein. Weitere Aenderungen des Berggesetzes brachte anlässlich der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches das Gesetz vom 12. 6. 1899 (Z. f. B. Bd. 41, S. 319). Besondere das Bergrecht betreffende Vorschriften sind auch in den Ausführungsgesetzen zum Bürgerlichen Gesetzbuch und zur Grundbuchordnung enthalten (Z. f. B. Bd. 41, S. 263). Der VII. Titel des Berggesetzes „Von den Knappschaftsvereinen“, der im Laufe der Entwicklung ebenso wie in Preußen wesentliche Aenderungen erfahren hatte, ist durch das Reichsknappschaftsgesetz vom 23. 6. 1923 in der Fassung vom 1. 7. 1926 (RGBl. I, S. 369) ersetzt (Seite 10). Ein Gesetz vom 13. 6. 1917 (Ges. u. VO. = Slg. S. 125) hat eine Feldesabgabe eingeführt. (Z. f. B. Bd. 59 S. 72.) (Vgl. auch Ges. v. 4. 4. 1919, Z. f. B. Bd. 61 S. 383.)

Für Steinsalz und die mit diesem auf derselben Lagerstätte vorkommenden Salze und für die Solquellen galt nach § 1 des Berggesetzes der Grundsatz der Bergbaufreiheit. Die Erkenntnis der wachsenden Bedeutung der Kali- und Magnesiumsalze für die chemische Industrie und die Landwirtschaft veranlaßte den Braunschweigischen Staat, die Bergbaufreiheit dieser Mineralien im Anschluß an gleichartige Bestrebungen Preußens zu beseitigen. Während aber in Preußen ein dem Abgeordnetenhaus am 8. 2. 1894 vorgelegter Entwurf, der an Stelle der Bergbaufreiheit und an Stelle des Verfügungsrechts der Grundeigentümer in Hannover den Staatsvorbehalt einführen wollte, nicht zur Annahme gelangte, wurde in Braunschweig der entsprechende Entwurf zum Gesetz erhoben. Dieses Gesetz betreffend die Auffuchung und Gewinnung des Steinsalzes, der Kali- und Magnesiumsalze und der Solquellen vom 19. 5. 1894 (Z. f. B. Bd. 35, S. 444) bestimmt, daß die Auffuchung und Gewinnung dieser Mineralien fortan ausschließlich dem Staate zustehen solle. Die bereits erworbenen Berechtigungen und die erworbenen Ansprüche auf Verleihung des Bergwerkseigentums blieben bestehen. Während ursprünglich in § 1 des Berggesetzes die Kalisalze nur nebenbei unter den Begriff der mit dem Steinsalz auf derselben Lagerstätte vorkommenden Salze bezeichnet waren, wurden jetzt die Kali- und Magnesiumsalze ihrer Bedeutung gemäß ausdrücklich hervorgehoben. Eine Einschränkung des früheren Begriffs war dadurch nicht beabsichtigt, es sollte vielmehr erreicht werden, daß diese Salze künftig einen selbständigen Gegenstand des Bergwerkseigentums bilden konnten. Durch die Novelle vom 25. 2. 1899 zum Gesetz vom 19. 5. 1894 (Z. f. B. Bd. 40, S. 260) wurde in einem dem Art. II dieses Gesetzes hinzugefügten Absatz 3 das Verfahren zum Zwecke der Begründung des Bergwerkseigentums geregelt und damit